

99082010221000

Rechtsanwaltschaft, Kammermitgliedschaft als europäischer Rechtsanwalt beantragen

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6004813/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99082010221000
Leistungsbezeichnung I	Rechtsanwaltschaft, Kammermitgliedschaft als europäischer Rechtsanwalt beantragen
Leistungsbezeichnung II	Rechtsanwaltschaft, Kammermitgliedschaft als europäischer Rechtsanwalt beantragen
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• §§ 2 bis 7 [Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG)](http://www.gesetze-im-internet.de/eurag/BJNR018210000.html#BJNR018210000BJNG000500310) • § 51 [Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)](http://www.gesetze-im-internet.de/brao/index.html) – Berufshaftpflichtversicherung • [Kammerordnungen der Rechtsanwaltskammer Sachsen](https://www.rak-sachsen.de/fuer-mitglieder/kammerordnungen/)
Teaser	Als Europäische Rechtsanwältin oder Europäischer Rechtsanwalt können Sie für den Ort der Niederlassung in Deutschland die Mitgliedschaft in der zuständigen Rechtsanwaltskammer beantragen. Als Kammermitglied sind Sie berechtigt, in Deutschland unter der Berufsbezeichnung Ihres Herkunftslandes die Tätigkeit einer Rechtsanwältin / eines Rechtsanwalts nach der Bundesrechtsanwaltsordnung auszuüben.
Volltext	Als Europäische Rechtsanwältin oder Europäischer Rechtsanwalt können Sie für den Ort der Niederlassung in Deutschland die Mitgliedschaft in der zuständigen Rechtsanwaltskammer beantragen. Als Kammermitglied sind Sie berechtigt, in Deutschland unter der Berufsbezeichnung Ihres Herkunftslandes die Tätigkeit einer Rechtsanwältin / eines Rechtsanwalts nach der Bundesrechtsanwaltsordnung auszuüben. In der Regel müssen Sie alle drei Jahre nachweisen, dass Sie in Ihrem Herkunftsstaat weiterhin als Anwalt

Modul	Sachverhalt
	oder Anwältin zugelassen sind. Ansonsten wird Ihnen die Anerkennung als europäischer Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin in Deutschland entzogen. Treten anderweitige Gründe ein, warum Sie nicht mehr als Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin tätig sein dürfen, sind Sie verpflichtet, diese Gründe der zuständigen Rechtsanwaltskammer mitzuteilen.
Erforderliche Unterlagen	• Lichtbild • Lebenslauf • Fragebogen (Anlage zum Antrag) • Personalbogen (Anlage zum Antrag) • Personalausweis oder Reisepass (Kopie) • Promotionsurkunde oder weitere Nachweise für den Erwerb akademischer Grade (beglaubigte Abschrift) • Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle über die Berufszugehörigkeit (nicht älter als 3 Monate) • bei Syndikusanwältinnen: Genehmigung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin • gegebenenfalls: Kanzleibestätigung Details zu den Unterlagen entnehmen Sie dem Antragsformular, fehlende Unterlagen fordert die zuständige Stelle nach.
Voraussetzungen	• zugelassener Rechtsanwalt/Rechtsanwältin im Herkunftsstaat (in der Europäischen Union / Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz) • Nachweis über eine Berufshaftpflichtversicherung oder Vorlage einer vorläufigen Deckungszusage
Kosten	Verfahrenskosten nach Gebührensatzung der Rechtsanwaltskammer
Verfahrensablauf	Die Aufnahme als europäischer Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin beantragen Sie schriftlich bei der Rechtsanwaltskammer. Das erforderliche Antragsformular beziehen Sie über Amt24 (->

Modul	Sachverhalt
	Formulare und weitere Angebote) oder direkt bei der zuständigen Stelle. • Füllen Sie das Antragsformular aus und stellen Sie die erforderlichen Unterlagen zusammen. • Die unterschriebenen Antragsunterlagen reichen Sie bei der zuständigen Stelle ein. • Die zuständige Stelle prüft Ihren Antrag und entscheidet über die Kammermitgliedschaft. • Der Bescheid und die Zulassungsurkunde werden Ihnen Sie auf dem Postweg zugestellt.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	#### Führen der Berufsbezeichnung Nach der Aufnahme als europäischer Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin verwenden Sie die Berufsbezeichnung, die Sie in Ihrem Herkunftsstaat nach dem dort geltenden Recht führen dürfen. Sofern diese Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin lautet, müssen Sie zusätzlich die Berufsorganisation angeben, der Sie in Ihrem Herkunftsstaat angehören. Die Bezeichnung "Europäischer Rechtsanwalt" ist unzulässig
Rechtsbehelf	Klage (Näheres zum Ablauf im Bescheid)
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	